Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 103 ÄrzteG 1998

ÄrzteG 1998 - Ärztegesetz 1998

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.06.2024

1. (1)Waisenversorgung gebührt bei Vorliegen der im § 101 Abs. 1 bis 3 festgesetzten Voraussetzungen.
2. (2)Die Waisenversorgung beträgt
    1. 1.für jede Halbwaise mindestens 10 vH,
    2. 2.für jede Vollwaise mindestens 20 vH

   der Alters- oder Invaliditätsversorgung, die dem Verstorbenen im Zeitpunkt seines Ablebens gebührt hat oder gebührt hätte.

   (Anm.: Abs. 3 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 110/2001)

In Kraft seit 11.08.2001 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at